

Fachgespräch zur Situation (un-)begleiteter Minderjähriger aus der Ukraine

Protokoll vom 23.03.2022

Teilnehmende: Katharina Lohse und Annalena Würz (DIJuF), Klaus Schwamborn (Jugendamt Bonn), Sigrid Meinderink (BASFI Hamburg), Christine König (Jugendamt Wetzlar), Ronald Reimann (XENION akinda Berlin), Edda Elmayer (VKJF Regensburg), Eric Theismann (Berufsvormund Oldenburg), Robert Beißel (MBS Brandenburg), Ramona Ueberfuhr (SMS Sachsen), Christa Höher-Pfeifer (ISA), Miriam Fritsche, Henriette Katzenstein Robin Loh (Bundesforum).

I. Hinweise der Teilnehmenden:

- Das BMFSFJ richtet eine [zentrale Anlauf- und Koordinierungsstelle](#) ein, die dafür sorgen will, dass in Fällen, in denen ganze Einrichtungen/Gruppen aus der Ukraine nach Deutschland kommen, diese in geeignete, vorbereitete Unterkünfte kommen.
- Das DIJuF hat erste [Hinweise zu Rechtsfragen](#) und [Vorlagen für Sorgerechtsvollmachten](#) in Deutsch, Englisch und Ukrainisch veröffentlicht.
- Vorgeschlagen wird, das [Bundesamt für Justiz](#) einzubeziehen bei Fragen zur grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern aus der Ukraine.

II. Drei Fallkonstellationen, wenn Kinder/Jugendliche aus der Ukraine hier ankommen:

1. Gruppen von Kindern/Jugendlichen aus Einrichtungen

Nach den DIJuF-Hinweisen ist davon auszugehen, dass die begleitenden Betreuer*innen/Einrichtungsleitungen nach ukrainischem Recht sorgeberechtigt sind – dies ist nach Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern (KSÜ) anzuerkennen. Grundsätzlich sollen Kinder/Jugendliche von ihren Begleitpersonen nicht getrennt werden; die Grenze des Grundsatzes bildet das Interesse des Kindes (Kindeswille und -wohl).

Fragen und Hinweise dazu:

- Ist die Anerkennung einer ukrainischen Vormundschaft dadurch gehindert, dass Erzieher*innen/Einrichtungsleiter*innen aus der Ukraine, die hier als Fachkräfte eingestellt werden, nach deutschem Recht die Personensorge für die jungen Menschen nicht haben dürften?
- Ist die Anzahl der Vormundschaften etwa für 150 junge Menschen, wie sie nach ukrainischem Recht für Einrichtungsleitung gegeben sein kann, ein Hinderungsgrund für die Anerkennung der Vormundschaft (Verstoß gegen den ordre public)?
- Ist die Sorgeberechtigung, die an die Verwaltung der Einrichtung gebunden war, nach ukrainischem Recht überhaupt noch gegeben, wenn die Einrichtung in der Ukraine nicht mehr existiert?
- Inwiefern muss die Sorgeberechtigung unterschiedlich beurteilt werden, wenn es noch Eltern gibt? – Je nachdem, ob es sich um Waisen handelt oder um Kinder, die von ihren Eltern freiwillig in eine Einrichtung gegeben wurden?
- Sollten die Kinder/Jugendlichen in einer solchen Gruppe (formal) vorläufig in Obhut genommen werden (§ 42a SGB VIII)? Eine vorläufige Inobhutnahme setzt allerdings voraus, dass die Kinder als unbegleitet eingestuft werden, die Sorge bzw. Erziehungsberechtigung der Begleitpersonen also zumindest als ungeklärt gelten kann.

- Was ist dabei zu bedenken, wenn das so wäre?
 - Bedeutung für und Auswirkungen auf Kinder/Jugendliche und Begleitpersonen?
 - Zuständigkeit (KJH/Ausländerbehörden)?
 - Kostenübernahme?
 - Vertretungsberechtigung durch den ASD/evtl. Zeitverzug bei der Klärung der Sorgeberechtigung
- Inwiefern sind die Begleitpersonen in der Lage, die ihnen anvertrauten Kinder/Jugendlichen hier effektiv zu vertreten (Sprache? Anzahl der Kinder?). Zu berücksichtigen ist dabei auch die aktuelle Situation der ukrainischen Fachkräfte, die möglicherweise selbst hoch belastet nach Deutschland gekommen sind. Können sie es leisten, die Vormundschaft für die jungen Menschen zu führen?
 - Wenn eine effektive Vertretung in Frage steht, gibt es zwei Möglichkeiten, diese zu ergänzen:
 - durch Beratung oder
 - durch Zuordnung einer* zusätzlichen Pfleger*in in Vorgriff auf das neue Vormundschaftsrecht (§ 1776 BGB n.F.). Für die Möglichkeit einer Einsetzung einer* zusätzlichen Pfleger*in ist allerdings wiederum eine ehrenamtliche Vormundschaft Voraussetzung – inwiefern wäre das gegeben bzw. ist eine Bestellung von Ehrenamtlichen (zudem: welche Ehrenamtlichen?) dann angezeigt?

Wie kann sinnvoll abgegrenzt werden, in welchen Fällen Beratung sinnvoll ist und in welchen Fällen zusätzliche Pflegschaft?

2. Einzelne Kinder und Jugendliche, die nicht von ihren sorgeberechtigten Eltern, sondern von anderen Erwachsenen begleitet werden

In vielen Fällen werden die Kinder und Jugendlichen wahrscheinlich von Erziehungsberechtigten begleitet werden, die von den Eltern (häufig mündlich) bevollmächtigt sind. Es gibt hierzu unterschiedliche Positionen, die jeweils bestimmte Problematiken mit sich bringen. Einerseits wird vertreten, diese Kinder müssten formal vorläufig in Obhut genommen werden (ohne sie jedoch von ihren Begleitungen zu trennen), um die Erziehungsberechtigung zu prüfen. Andererseits ist die Feststellung, dass die Erziehungsberechtigung nicht vorliegt, erst die Voraussetzung für eine (vorläufige) Inobhutnahme. Teils wird auch einfach pragmatisch vertreten, eine flächendeckende, angemessene Überprüfung sei bei den großen Zahlen gar nicht zu leisten. In der Praxis drückt sich das dann möglicherweise so aus, dass eine Erziehungsberechtigung großzügig angenommen wird – ohne den betreffenden jungen Menschen einzubeziehen.

- Es besteht ein Dilemma insofern, als eine vorläufige Inobhutnahme oder intensive Prüfung der Erziehungsberechtigung zwar geeignet ist, Angst vor Trennung auszulösen, aber einzelne Kinder in solchen Konstellationen Schutz brauchen.
- In manchen Fällen wird ein HzE-Bedarf bestehen. Ein Antrag auf Hilfen zur Erziehung als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung bedarf der Zustimmung der Personensorgeberechtigten. Wenn diese nicht erreichbar sind, kommt die Bestellung einer Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft in Frage. Diese könnte von der Begleitperson wahrgenommen werden – wie oben mit Beratung oder zusätzlicher Pflegschaft?

3. Kinder und Jugendliche, die von nur einem Elternteil begleitet werden und bei denen möglicherweise ein Bedarf auf Hilfen zur Erziehung oder auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII besteht

Es kommen zunehmend auch Kinder und Jugendliche mit Elternteilen hier an, die einen Hilfebedarf haben. Zudem kann ein Hilfebedarf auch durch Kriegstraumatisierung ausgelöst sein.

- Wie soll bei Bedarf für HzE/Eingliederungshilfe damit umgegangen werden, dass der sorgeberechtigte Elternteil (Vater) im Ausland einverstanden sein muss? Ein einfaches Einverständnis reicht, nach § 1678 Abs. 1 BGB kann ein Elternteil auch eine Entscheidung treffen, wenn der andere Elternteil vorübergehend verhindert ist.

III. Folgende „Fahrtrichtung“ bildete sich in der Diskussion insgesamt heraus:

1. Kinder und Jugendliche sollten nicht von ihren Begleitpersonen getrennt werden, außer wenn sie das wollen und/oder das Zusammenbleiben mit den Begleitungen ihre Interessen verletzt (best interest). Dafür ist es auch wichtig, den Wunsch und Willen des jungen Menschen zu erfragen. Einzelfallbezogenes Agieren und Fingerspitzengefühl sind grundsätzlich hilfreich und wichtig.
2. Begleitpersonen sollen zu Vormund*innen bestellt werden, wenn sie die Begleitung und Vertretung des jungen Menschen leisten können und das rechtlich möglich ist. Die sprachliche Barriere allein ist kein Grund, eine Vormundschaft nicht anzubahnen (Hinweis auf die Entscheidung des Oberlandesgericht Hamm, 13.06.2017, [4 UF 31/17](#)).
3. Gute Beratung durch Hauptamtliche (gem. § 53 SGB VIII) oder eine Ergänzungspflegschaft iS des zusätzlichen Pflegers nach neuem Recht (§ 1776 BGB n.F.) können dabei Unterstützung bieten (nach geltendem Recht ist die Bestellung eines Ergänzungspflegers schwierig wegen BGH-Entscheidung: BGH 29.05.2013, XII ZB 124/12).
4. Es empfiehlt sich voraussichtlich mit Blick auf Kinder und Jugendliche, die ohne Begleitpersonen kommen oder deren Begleitpersonen die Vormundschaft nicht übernehmen wollen oder können, ehrenamtliche Vormund*innen zu akquirieren und zu schulen. Dafür könnten in Deutschland lebende Personen mit ukrainischen/russischen Wurzeln und Muttersprachler*innen gezielt angesprochen werden.